

Vertrag

zwischen

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („GUD“)

und

Name des Vertragspartners

- nachstehend „Transportkunde“ genannt –

- einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

**über ein Sondernominierungsverfahren
an den GÜP ELLUND H106 und ELLUND H094**

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Buchungen
- § 3 Nominierung
- § 4 Renominierungen
- § 5 Abgleich der Nominierungen
- § 6 Unberechtigte Renominierung
- § 7 Haftung
- § 8 Abtretung von Rechten
- § 9 Schriftform
- § 10 Unwirksamkeit
- § 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- § 12 Laufzeit und Kündigung

Präambel

Gemäß Artikel 6 NC CAM sind Netzbetreiber zur Erhöhung ihrer gebündelten Kapazitäten durch Maximierung der technischen Kapazität verpflichtet. Insbesondere sollen hierzu Informationen über voraussichtliche künftige Lastflüsse bei der Neuberechnung der technischen Kapazität berücksichtigt werden.

Das Sondernominierungsverfahren zur Optimierung der Kapazitätssituation am betroffenen Grenzübergangspunkt (GÜP) ELLUND trägt dieser Verpflichtung Rechnung und ermöglicht GUD eine Erhöhung der festen Kapazitäten am Netzknoten Exit ELLUND (H094) in Richtung Dänemark sowie dem Transportkunden eine Optimierung seines Kapazitätserwerbs. Der Transportkunde kann eine bei GUD ausgespeiste Menge am Netzknoten ELLUND direkt wieder bei GUD einspeisen, ohne für die in Deutschland verbleibende Menge eine Entry- und Exit-Buchung im Netz der energinet.dk zu tätigen. Als Voraussetzung muss der Transportkunde über eine langfristige Entry-Buchung am Netzknoten ELLUND verfügen sowie sich zu einer längerfristigen Renominierungsbeschränkung der Entry-Nominierung in Richtung Deutschland bereit erklären, um GUD eine entsprechende Planungssicherheit zu geben.

GUD berücksichtigt diese Information dann zur Neuberechnung der technischen Kapazitäten in Gegenstromrichtung der Nominierung und veröffentlicht das Ergebnis gemeinsam mit den zu vermarktenden Monatskapazitäten des Folgemonats auf PRISMA.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das Sondernominierungsrecht an den GÜP ELLUND H106 und ELLUND H094 ermöglicht es dem Transportkunden über eine Entry-Nominierung in Richtung Deutschland und eine Entry-Nominierung in Richtung Dänemark an dem speziell für das Sondernominierungsverfahren von GUD eingerichteten Hilfspunkt ELLUND_HP Gasmengen einer korrespondierenden Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP nach Bedarf in Richtung Deutschland und in Richtung Dänemark abzuleiten.
2. Durch eine renominierungsbeschränkte Entry-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP in Richtung Deutschland wird es GUD ermöglicht, zusätzlich feste frei zuordenbare Exit-Kapazitäten am GÜP ELLUND H094 anzubieten.
3. Sofern der Transportkunde nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist, ist der Transportkunde verpflichtet diesem entsprechende Pflichten aus diesem Vertrag aufzuerlegen.

§ 2 Buchungen

Der Transportkunde verpflichtet sich, eine Einbringung einer Kapazität am Punkt ELLUND in Richtung Deutschland in seinen Bilanzkreis für einen Zeitraum von mindestens einem Quartal vorzunehmen. Es kann die Einbringung sowohl einer festen als auch einer unterbrechba-

ren Kapazität getätigt werden. Rechtzeitig zum Leistungsmonat müssen ausreichend Kapazitäten in Höhe der Nominierung gemäß §3 eingebracht sein. Für Schäden, die aus einer Einbringung in nicht ausreichender Höhe oder einer nicht rechtzeitigen Einbringung von Kapazitäten entstehen, haftet der Transportkunde gegenüber GUD und stellt GUD entsprechend in Bezug auf Ansprüche Dritter frei.

§ 3 Nominierung

1. Zur Nutzung des Sondernominierungsverfahrens erklärt sich der Transportkunde einverstanden, die für das Sondernominierungsverfahren vorgesehenen Mengen auf den Hilfspunkt ELLUND_HP zu nominieren. Die Nominierung hat auf ein Shippercodepaar zu erfolgen, welches sich aus einem von GUD benannten speziellen Shippercode sowie aus den Bilanzkreis-codes, in dem die Entry-Kapazitäten am GÜP ELLUND H106 bzw. die Exit-Kapazitäten am GÜP ELLUND H094 eingebracht sind, zusammensetzt. Die separate Nominierung in Richtung Dänemark hat auf ein Shippercodepaar zu erfolgen, welches sich aus dem von GUD benannten speziellen Shippercode sowie aus dem energinet.dk Shippercode, in dem die Entry-Kapazitäten am Punkt Ellund bei energinet.dk eingebracht sind, zusammensetzt. Die Bilanzkreis-codes müssen GUD spätestens zehn Werkzeuge vor der ersten Nominierung mitgeteilt werden. Die Bestätigung der Nominierung erfolgt weiterhin für den GÜP ELLUND H106 bzw. den GÜP ELLUND H094.
2. Der Transportkunde verpflichtet sich, getrennte Nominierungen für den Entry in Richtung Deutschland und den Entry in Richtung Dänemark auf den Punkt ELLUND_HP zu tätigen. Die Summe der Nominierungen wird mit der korrespondierenden Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP abgeglichen. Die Summe der Entry-Nominierungen darf in der Höhe nicht größer sein als die korrespondierende Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP.
3. Die Entry-Nominierung Richtung Deutschland am Hilfspunkt ELLUND_HP muss als Band für einen vollen Monat spätestens am letzten Montag des zweiten Monats vor dem Leistungsmonat erfolgen (Nominierungsfrist). Nominierungen können nur für den folgenden Leistungsmonat erfolgen.
4. Der Transportkunde stellt sicher, dass anstelle einer Nominierung am GÜP ELLUND H094 eine entsprechende Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP auf den von GUD genannten speziellen Shippercode vorgenommen wird.
5. Die Möglichkeit der Single Sided Nomination besteht im Rahmen des Sondernominierungsverfahrens nicht. Nominierungen außerhalb des Sondernominierungsverfahrens sind von der Einschränkung der Single Sided Nomination nicht betroffen.

§ 4 Renominierungen

Die Entry-Nominierung in Richtung Deutschland am Hilfspunkt ELLUND_HP ist renominierungsbeschränkt. Nach Verstreichen der Nominierungsfrist gem. §3 Absatz 3 darf keine Renominierung mehr erfolgen.

§ 5 Abgleich der Nominierungen

Die eingehenden Entry-Nominierungen Richtung Deutschland und Richtung Dänemark am Hilfspunkt ELLUND_HP werden in Summe mit der korrespondierenden Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP abgeglichen. Bei Abweichungen erfolgt eine Anpassung nach der Regel der niedrigsten Menge. Hierbei werden zunächst die nicht renominierungsbeschränkten Nominierungen angepasst. Sollte dies nicht ausreichen, muss auch die renominierungsbeschränkte Nominierung reduziert werden. Sollte der Abgleich der Nominierungen dazu führen, dass auch die renominierungsbeschränkte Nominierung reduziert werden muss, haftet der Transportkunde gegenüber GUD für alle hieraus entstehenden Schäden und stellt GUD entsprechend in Bezug auf Ansprüche Dritter frei. Das Gleiche gilt für Ansprüche Dritter sofern die korrespondierende Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP wegen niedrigerer Entry-Nominierungen am Hilfspunkt ELLUND_HP gekürzt werden muss.

§ 6 Unberechtigte Renominierung

Falls entgegen der Renominierungsbeschränkung gemäß § 4 renominiert wird, trägt der Transportkunde alle sich hieraus ergebenden Schäden, die GUD oder Dritten entstehen, zum Beispiel durch Kürzungen oder Unterbrechungen.

§ 7 Haftung

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften GUD und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Transportkunde vertrauen darf.

§ 8 Abtretung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Vertragspartner wird in diesem Fall den anderen Vertragspartner hierüber informieren.

§ 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 10 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragspartnern ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist Hannover.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Monats gekündigt werden.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ort /Datum

Ort / Datum

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Transportkunde